

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Nr. 3/2021

über die öffentliche Sitzung des **Gemeinderates** der Gemeinde Adlwang am
Donnerstag, 01. Juli 2021

Tagungsort – Bürgerhalle Adlwang (großer Saal)
Waldneukirchner Straße 4, 4541 Adlwang

- ÖVP:**
1. BGM Karl Mayr
 2. Vizebgm. Maria Achathaler
 3. GRM Barbara Mandorfer
 4. GV Josef Neuhofer
 5. GRM Mag. Dr. Gerald Gebeshuber
 6. GRM Christian Köttstorfer
 7. GRM Franz Wegerer
 8. GRM Ing. Harald Winter
 9. GRM Wolfgang Terschl
 10. GRM Christa Straßmayr-Holzner
 11. GRM Johannes Lettenmair
 12. GRM Stefan Achathaler

- SPÖ:**
13. GV MMag. Erika Bohn
 14. GRM Dietmar Bohn
 15. GRM Silvia Zeilinger
- FPÖ:**
16. GV Alois Baldinger
 17. GRM Thomas Pöcksteiner
 18. GRM Alexander Vetter
 19. GRM Christoph Hauselberger

Ersatzmitglieder

entschuldigt:

unentschuldigt:
kein Mitglied

Leiter des Gemeindeamtes: Richard Scheiblehner

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO 1990): keine

Schriftführung (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO 1990): Richard Scheiblehner

Der Vorsitzende eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von Herrn Bürgermeister Karl Mayr einberufen wurde;
 - b) die Verständigung hierzu gemäß Sitzungsplan an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich mit Einladung vom 24.06.2021 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel eine Woche vor der Sitzung öffentlich kundgemacht wurde;
 - c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
 - d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 06. Mai 2021 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.
-

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Dringlichkeitsantrag TOP 19:

BGM Karl Mayr stellt den Dringlichkeitsantrag, den TOP 19 „Mittelfreigabe WDS“ in die Tagesordnung aufzunehmen.

Als Begründung verweist er auf die Skontofristen und die Rechtzeitige Zahlung vor der bevorstehenden Sommerpause.

Beschluss:

Einstimmig wird der Antrag für die Aufnahme des TOP 19 angenommen.

Dringlichkeitsantrag TOP 20:

BGM Karl Mayr stellt den Dringlichkeitsantrag, den TOP 20 „Aufnahme in das öffentliche Gut“ in die Tagesordnung aufzunehmen.

Als Begründung wird darauf verwiesen, dass es lediglich vergessen wurde in die Tagesordnung aufzunehmen. Sämtliche Kundmachungen udgl. wurden bereits erledigt.

Beschluss:

Einstimmig wird der Antrag für die Aufnahme des TOP 20 angenommen.

Vor Eingang in die Tagesordnung erfolgt die öffentliche Fragestunde:

Da keine Fragen eingebracht wurden, wird zur Tagesordnung übergegangen.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

Punkt 1 Vorstellung Club Werkstatt

BGM Karl Mayr stellt die neuen Betreiber der Hasenfalle vor.

**Dieser Punkt diene nur für die Klärung der derzeitigen Probleme mit der Club Werkstatt.
Weiters wird nichts mehr vermerkt.**

Christoph Hauselberger und Barbara Mandorfer erscheinen zu TOP 1.

Punkt 2 Aufnahme in das öffentliche Gut – Marienstraße

AL Richard Scheiblehner erläutert, dass die Aufschließung der Marienstraße nun fertiggestellt wurde. In diesem Schritt soll nun die Straße in das öffentliche Gut und somit in das Gemeindevermögen aufgenommen werden.
Die Fläche beträgt laut Vermessungsurkunde 3720m².



Diesbezüglich soll folgende Verordnung erlassen werden:

Verordnung

über die Aufnahme von öffentlichem Gut

Der Gemeinderat der Gemeinde Adlwang hat in der Gemeinderatssitzung am 01. Juli 2021 gemäß § 11 (3) O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 idF 131/1997, iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 (1) der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, beschlossen:

§ 1

Die Straße mit dem Grundstück 945/2 Katastralgemeinde 49001, wird im Ausmaß von 3720m² in das öffentliche Gut übernommen. Die Straße soll die Bezeichnung „Marienstraße“ erhalten.

§ 2

Die genaue Lage der aufgelassenen Straße ist aus dem Lageplan im Maßstab 1:1000 ersichtlich, der beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) 1 O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister:

Karl Mayr

Antrag:

Franz Wegerer stellt den Antrag für die Aufnahme des öffentlichen Gutes lt. Vortrag und vorliegender Verordnung.

Beschluss:

Einstimmig wird der Antrag angenommen.

Punkt 3

Aufnahme in das öffentliche Gut - Terschloplatz

AL Richard Scheiblehner erläutert, dass die Errichtung der neuen Straße „Terschloplatz“ nun fertiggestellt wurde. In diesem Schritt soll nun die Straße in das öffentliche Gut und somit in das Gemeindevermögen aufgenommen werden.

Die Fläche beträgt laut Vermessungsurkunde 1786m².

Diesbezüglich soll folgende Verordnung erlassen werden:

Verordnung

über die Auflassung von öffentlichem Gut

Der Gemeinderat der Gemeinde Adlwang hat in der Gemeinderatssitzung am 01. Juli 2021 gemäß § 11 (3) O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 idF 131/1997, iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 (1) der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, beschlossen:

§ 1

Die Straße mit dem Grundstück 747/4 Katastralgemeinde 49001, wird im Ausmaß von 1786m² in das öffentliche Gut übernommen. Die Straße soll die Bezeichnung „Terschplatz“ erhalten.

§ 2

Die genaue Lage der aufgelassenen Straße ist aus dem Lageplan im Maßstab 1:1000 ersichtlich, der beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) 1 O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister:

Karl Mayr

Antrag:

Ing. Harald Winter stellt den Antrag für die Aufnahme des öffentlichen Gutes lt. Vortrag und vorliegender Verordnung.

Beschluss:

Einstimmig wird der Antrag angenommen.

Punkt 4

Auflassung öffentliches Gut – Terschplatz

AL Richard Scheiblehner erläutert, dass aufgrund der Fertigstellung der neuen Straße „Terschplatz“ und der Fertigstellung des Rückbaus der „alten“ Terschstraße, die letztgenannte aus dem öffentlichen Gut aufgelassen werden soll.

Es wurde damals ein Tausch der beiden Straßen bzw. deren Grundstücke beschlossen und somit wird dieser Auflassung keine Zahlung zugeführt.

Die Fläche der aufzulassenden Straße beträgt laut Vermessungsurkunde 2769m².

Verordnung

über die Auflassung von öffentlichem Gut

Der Gemeinderat der Gemeinde Adlwang hat in der Gemeinderatssitzung am 01. Juli 2021 gemäß § 11 (3) O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 idF 131/1997, iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 (1) der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, beschlossen:

§ 1

Die Gemeindestraße, Parzelle 919, Katastralgemeinde 49001 Adlwang, wird im Ausmaß von 2769m² als öffentliche Straße aufgelassen, weil sie aufgrund der neu errichteten Straße „Terschplatz“ von mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeindegebrauch entbehrlich geworden ist.

§ 2

Die genaue Lage der aufgelassenen Straße ist aus dem Lageplan im Maßstab 1:1000 ersichtlich, der beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) 1 O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister:

Karl Mayr

Antrag:

Ing. Harald Winter stellt den Antrag für die Auflassung des öffentlichen Gutes lt. Vortrag und vorliegender Verordnung.

Beschluss:

Einstimmig wird der Antrag angenommen.

Punkt 5

Aufnahme in das öffentliche Gut - Brückenweg

AL Richard Scheiblehner erläutert, der Brückenweg wurde bereits vor einigen Jahren fertiggestellt. Jedoch wurde bemerkt, dass sich dieser noch nicht im öffentlichen Gut befindet und somit noch nicht als öffentliche Straße definiert ist.

Diesbezüglich soll nun der Brückenweg ohne Entgelt in das öffentliche Gut übernommen werden.

Es wurde bei der Vermessung bereits die mögliche Erschließung des hinteren Grundstückes berücksichtigt.

Die Fläche beträgt laut Vermessungsurkunde 418m².

Diesbezüglich soll folgende Verordnung erlassen werden:

Verordnung

über die Auflassung von öffentlichem Gut

Der Gemeinderat der Gemeinde Adlwang hat in der Gemeinderatssitzung am 01. Juli 2021 gemäß § 11 (3) O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 idF 131/1997, iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 (1) der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, beschlossen:

§ 1

Die Straße mit dem Grundstück 1155/2 Katastralgemeinde 49020, wird im Ausmaß von 418m² in das öffentliche Gut übernommen. Die Straße erhält die Bezeichnung „Brückenweg“.

§ 2

Die genaue Lage der aufgelassenen Straße ist aus dem Lageplan im Maßstab 1:500 ersichtlich, der beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) 1 O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister:

Karl Mayr

Antrag:

VBGM Maria Achathaler stellt den Antrag für die Aufnahme des öffentlichen Gutes lt. Vortrag und vorliegender Verordnung.

Beschluss:

Einstimmig wird der Antrag angenommen.

Punkt 6

Aufsichtsbeschwerde beim Land OÖ

AL Richard Scheiblehner erläutert, dass Fr. Theiss eine Beschwerde beim Land OÖ (IKD) eingebracht hat. Dabei ging es um die angeblich nicht konforme Nutzung der Garage des Nachbarn. Nachdem die Baubehörde eine Besichtigung vor Ort vornahm, konnte der Sachverhalt geklärt werden.

Gem. §102 Abs. 1 Ziff. 5 Oö. GemO ist das Schreiben der IKD vom 12.03.2021 dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen:

„Sehr geehrte Frau Theiss!

Aufgrund Ihrer Eingabe vom 20.12.2020 wurde von der Gemeinde Adlwang als zuständige Baubehörde eine baupolizeiliche Überprüfung des Gebäudes Ihres Nachbarn, Herrn Steindl, durchgeführt.

Es konnten dabei nach Angaben der Gemeinde keine Nutzungsänderungen des Geräteraums festgestellt werden. Zwar wurde ein Kamin in diesem Raum eingebaut, Herr Steindl konnte aber gegenüber der Baubehörde glaubhaft erklären, dass der Raum nur temporär geheizt wird, z.B. zur Reinigung der darin gelagerten Geräte. Ein Abnahmebefund für diesen Kamin wurde der Baubehörde vorgelegt.

Da die Gemeinde ihrer amtswegigen Pflicht als Baubehörde nachgekommen ist, besteht für uns als Aufsichtsbehörde kein weiterer Handlungsbedarf.

Wir möchten aber abschließend noch festhalten, dass selbst die Nutzung eines Gebäudeteils an der Grundstücksgrenze für Wohnzwecke unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 Z. 5 Oö. Bautechnikgesetz 2013 zulässig wäre.“

Der Gemeinderat hat dieses Schreiben zur Kenntnis zu nehmen.

Antrag:

Barbara Mandorfer stellt den Antrag auf Kenntnisnahme des Ergebnisses der Aufsichtsbeschwerde.

Beschluss:

Einstimmig wird der Antrag angenommen.

Punkt 7
Prüfbericht VA 2021

Der Prüfbericht wurde jedem Gemeinderatsmitglied am 28.07.2021 mit der Verständigung über die Gemeinderatssitzung übermittelt, sowie in der Gemeinderatssitzung verlesen

Antrag:

Nachdem keine Fragen offen sind, stellt VBG Maria Achathaler den Antrag für die Kenntnisnahme des Prüfberichtes des VA 2021 der Gemeinde Adlwang.

Beschluss:

Einstimmig mit Handzeichen wird der Antrag angenommen.

Punkt 8
Auftragsvergabe Asphaltierung Brandmühleknotten und Brandmühlestraße

AL Richard Scheiblehner erläutert, dass für die Asphaltierung des Brandmühleknottens, sowie der Brandmühlestraße ein Angebot der Firma Swietelsky eingeholt wurde.

Es wurden keine anderen Angebote eingeholt, da ein Teil der Arbeiten bereits durchgeführt werden mussten. (Asphaltierung Landesstraße, Verbreiterung Brandmühlestraße und Hilfsarbeiten für die Firma WDS)

Das Angebot vom 28.05.2021 weist eine Angebotssumme von 91.341,42€ auf.

Antrag:

GV Josef Neuhofer stellt den Antrag auf Auftragsvergabe an die Firma Swietelsky laut vorliegendem Angebot.

Beschluss:

Einstimmig wird der Antrag angenommen.

Punkt 9

Stand Goldene Samstagnächte 2021

AL Richard Scheiblehner erläutert, dass heuer eine Marktkommission, bestehend aus Hermann Sturmberger, Christian Köttstorfer, Alfred Pramhas und Richard Scheiblehner, gebildet wurde. Diese Marktkommission kommt alle ca. 3 Wochen zusammen und bespricht das weitere Vorgehen.

Die Marktordnung wird gerade überarbeitet, diese wird aber erst im Herbst 2021 zur Beschlussfassung bereit liegen.

Die Marktgebührenordnung wurde bereits überarbeitet und wird im TOP 10 genauer behandelt.

Es wurde eine Website für den Kirtag erstellt, bei welcher sich die Marktteilnehmer online anmelden können. Weiter sollen auch die Zahlungsaufforderungen online funktionieren, um einiges an Zeit zu sparen.

Die Marktkommission geht derzeit davon aus, dass nach den aktuellen Coronamaßnahmen der Kirtag heuer stattfinden kann.

Antrag:

VBGM Maria Achathaler stellt den Antrag auf Kenntnisnahme des TOP 9.

Beschluss:

Einstimmig wird der Antrag angenommen.

Punkt 10

Marktgebühren der Goldenen Samstagnächte 2021

AL Richard Scheiblehner erläutert, dass es wieder an der Zeit ist die Marktgebühren dem Marktumfeld anzupassen. Der Vorschlag wurde von der Marktkommission vorbesprochen.

Es sollen kleine Erhöhungen durchgeführt werden, sowie die Gebühren für Marktteilnehmer, welche nach 17:00 Uhr Alkohol ausschenken um 10% erhöht werden. Die 10% Erhöhung wird Mehreinnahmen von 800-1200€ ausmachen. Dieses Kapital soll vor allem in die Bereiche Sicherheit, Sauberkeit und Sanitäranlagen investiert werden. Immerhin tragen die betroffenen durch den Ausschank von Alkohol wesentlich an den Kosten für Sicherheit, Sauberkeit und Sanitäranlagen bei.

Marktgebühren goldene Samstagnächte 2021 - Diskussionsvorschlag

Marktstände (keine Mwst)

				<u>neu</u>	
Marktstände 3Woe.	€	14,00	/lfm	€	15,00 /lfm
Mindestgebühr 3Woe.	€	45,00		€	50,00
Marktstände 2Woe.	€	12,00	/lfm	€	13,00 /lfm
Mindestgebühr 2Woe.	€	40,00		€	45,00
Marktstände 1Woe.	€	10,00	/lfm	€	11,00 /lfm
Mindestgebühr 1Woe.	€	35,00		€	40,00

Bürgerhalle (zzgl. Mwst)

	<u>netto</u>		<u>brutto</u>		<u>netto</u>	
Ausstellungsfläche	€	20,00 /m ²	€	24,00 /m ²	€	20,00 /m ²
Mindestgebühr	€	100,00	€	120,00	€	100,00

Ausstellungswiese (zzgl. Mwst)

	<u>netto</u>		<u>brutto</u>		<u>netto</u>	
bis 15m ²	€	15,00 /m ²	€	18,00 /m ²	€	15,00 /m ²
bis 30m ²	€	11,00 /m ²	€	13,20 /m ²	€	11,00 /m ²
bis 50m ²	€	10,00 /m ²	€	12,00 /m ²	€	10,00 /m ²
bis 200m ²	€	5,00 /m ²	€	6,00 /m ²	€	5,00 /m ²
ab 201m ²	€	3,00 /m ²	€	3,60 /m ²	€	3,00 /m ²

Gastronomie, Ausschank, Vergnügung (keine Mwst)

bis 10m ²	€	35,00	/m ²	€	36,00	/m ²
bis 20m ²	€	27,00	/m ²	€	28,00	/m ²
bis 50m ²	€	16,00	/m ²	€	17,00	/m ²
bis 150m ²	€	12,00	/m ²	€	13,00	/m ²
bis 300m ²	€	9,00	/m ²	€	10,00	/m ²
ab 301m ²	€	7,00	/m ²	€	8,00	/m ²

Aufzahlung Abendbetrieb – Alkoholausschank nach 17:00 Uhr +10%

Unkostenbeitrag (Eintritt) Samstag Abend - Vergnügungsgelände (keine Mwst)

€ 3,00 /Person € 3,00 /Person

Sicherheitsbeitrag - Samstag Abend - Vergnügungsgelände (keine Mwst)

/Betrieb ohne
 € 50,00 Sicherheitsdienst € 50,00

Antrag:

Mag. Dr. Gerald Gebeshuber stellt den Antrag für die Beschlussfassung der Marktgebührenänderung für das Marktjahr 2021 lt. vorliegender Marktgebühren.

Beschluss:

Einstimmig wird der Antrag angenommen.

Punkt 11

Ergebnis des arbeitsgerichtlichen Verfahrens über die Verhandlungstage am 22.06. u. 29.06.2021

Richard Scheiblehner erläutert die einzelnen Verhandlungstage und deren bisheriges Ergebnis. Aus rechtlichen und datenschutzgründen wird in der Verhandlungsschrift nicht weiter auf den Inhalt des TOP eingegangen.

Antrag:

BGM Karl Mayr stellt den Antrag auf Kenntnisnahme des vorgetragenen TOP 11.

Beschluss:

Einstimmig wird der Antrag angenommen.

Punkt 12

Krabbelstube Amtsgebäude

AL Richard Scheiblehner erläutert, dass bei der Bedarfserhebung des Kinderhauses Adlwang durch das Bildungsministerium festgestellt wurde, dass eine weitere Krabbelstube benötigt wird.

Aufgrund dessen, dass das Kinderhaus den Platz für diese zusätzliche Gruppe noch nicht aufbringen kann, wird auf das Provisorium im Amtsgebäude zurückgegriffen.

Da nur kleine Maßnahmen zu treffen sind (Außenanlage, kleine Änderungen der Möbel, usw.) werden die Kosten überschaubar bleiben.

In der GV Sitzung am 28.06.2021 wird dieser Punkt finanziell besprochen.

Antrag:

VBGM Maria Achathaler stellt den Antrag auf Kenntnisnahme des TOP 12.

Beschluss:

Einstimmig wird der Antrag angenommen.

Punkt 13
Kooperation Bauhofmitarbeiter

AL Richard Scheiblehner erläutert, dass die Gemeinde Waldneukirchen auf die Gemeinde Adlwang zugekommen ist. Grund dafür ist die Teilung eines Bauhofmitarbeiters. Die Gemeinde Waldneukirchen beabsichtigt einen weiteren Bauhofmitarbeiter einzustellen bzw. ist gerade dabei. Da dieser in Waldneukirchen nicht nur zu 50% (20 h) ausgelastet ist, kam die Überlegung sich diesen Bauhofmitarbeiter „zu teilen“. Geplant wäre, dass der Bauhofmitarbeiter im Wochentakt die Gemeinden wechselt und somit jede zweite Woche der Gemeinde Adlwang zur Verfügung steht. Im Sommer, sowie zu Sonderanlässen (Kirtag, etc.) würde der Gemeindemitarbeiter je nach Bedarf zugeteilt werden.

Die Kosten würden 50/50 bzw. je nach tatsächlichem Aufwand aufgeteilt werden.

Im Bereich Bauhof gäbe es unabhängig von „der Teilung“ des Bauhofmitarbeiters mehrere Möglichkeiten einer sinnvollen und kostengünstigen Kooperation bzw. Zusammenarbeit.

Antrag:

Franz Wegerer stellt den Antrag, dass der Bauhofmitarbeiter mit der Gemeinde Waldneukirchen geteilt werden soll. Zusätzlich sollen weitere mögliche Kooperationen beim Bauhof geprüft werden.

Beschluss:

Einstimmig wird der Antrag angenommen.

Punkt 14
FWP. Ä. Nr. 4.25 – Beschlussfassung

Amtsvortrag zu FWP. Ä. Nr. 4.25 Reitsportanlage Schaller

Mit 25.02.2021 ging von der Fam. Schaller der Antrag auf Umwidmung bei der Gemeinde Adlwang ein. Es wird ersucht, die derzeit als Grünland ausgewiesenen Grundstücke Nr. 162/1 und 162/2 KG Emsenhub, das bestehende Grünland in die Sonderwidmung Reitsportanlage umzuwidmen. Gleichzeitig wird auch das örtliche Entwicklungskonzept der Gemeinde

Der Planungsbereich wird aufgeteilt in Reitsportanlage und Reissportanlage „RSP1 – die Errichtung von Gebäuden ist unzulässig.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 04.03.2021 wurde das Verfahren eingeleitet. Während des Stellungnahmeverfahrens gemäß §33 (2) vom 18.03.2021 bis 13.05.2021 gingen folgende Stellungnahmen ein:

- **Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung vom 03.05.2021:** Es wird kein fachlicher Einwand erhoben.

- **Amt der Oö. Landesregierung, Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz vom 15.04.2021:** es ist mit keinen besonderen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen.
- **Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft vom 20.04.2021:** die Oberflächenwässer aus den zur Bebauung vorgesehenen Grundstücken sind bei versickerungsfähigem Untergrund Vorort zu versickern. Ansonsten besteht kein Einwand.
- **Netz OÖ Strom vom 06.04.2021:** kein Einwand
- **Netz OÖ Erdgas vom 06.04.2021:** kein Einwand

Antrag:

Nachdem keine Fragen offen sind stellt GV Josef Neuhofer den Antrag auf Beschlussfassung der FWP. Ä. Nr. 4.25 lt. Amtsvortrag.

Beschluss:

Einstimmig wird der Antrag angenommen.

Punkt 15

FWP. Ä. Nr. 4.23 AGRU - Beschlussfassung

Amtsvortrag zu FWP. Ä. Nr. 4.23 AGRU

Mit 11.02.2021 ging von der Firma Alois Gruber GmbH. der Antrag auf Umwidmung bei der Gemeinde Adlwang ein. Im Detail sollen die Grundstück Nr. 850 KG Adlwang von Grünland auf Sonderwidmung Parkplatz, die Grundstücke Nr. 818/2, 818/1, .126, .137 von Grünland sowie best. Wohnhäuser im Grünland auf Betriebsbaugebiet und die Teilfläche des Grundstückes 811/1 KG Adlwang in Betriebswohngebiet sowie teilweiser einer Schutz- und Pufferzone im Betriebsbaugebiet gewidmet werden.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 04.03.2021 wurde das Verfahren eingeleitet. Während des Stellungnahmeverfahrens gemäß §33 (2) vom 09.03.2021 bis zum 05.05.2021 gingen folgende Stellungnahmen ein:

- **Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung vom 30.04.2021:** Es wird kein fachlicher Einwand vorgebracht.
- **Amt der Oö. Landesregierung, Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz vom 14.04.2021:** kein Einwand
- **BH Steyr-Land, Forstfachliche Stellungnahme vom 17.03.2021:** kein Einwand.
- **Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Straßenneubau und -erhaltung vom 24.03.2021:** Die Verkehrsaufschließung hat über dien best. Anschluss mit Linksabbiegestreifen zu erfolgen. Auf die Einhaltung der erforderlichen Anfahrtssichten wird besonders hingewiesen. Sollten im Zuge der geplanten Umwidmung oder bei späterer Bebauung der Flächen eine Änderung der best. Ableitung der anfallenden Straßenwässer erforderlich werden ist diese mit der Landesstraßenverwaltung abzustimmen.

Antrag:

Christa Straßmayr-Holzner stellt den Antrag auf Beschlussfassung der FWP. Ä. Nr. 4.23 lt. Amtsvortrag.

Beschluss:

Einstimmig wird der Antrag angenommen.

Punkt 16

Neuplanungsgebiet Marienstraße Grundstücke Nr. 98/10 u. 98/11 KG 49001 Adlwang

Amtsvortrag zum Neuplanungsgebiet Marienstraße

Aufgrund des Teilungsausweises vom 01.10.2020 GZ: 5263/20 der GEODATA Oö. ZT Gmbh. Wurde festgestellt, dass sich die Neuvermessung nicht mit dem Bebauungsplan Nr. 25 „Wohngebiet Adlwang Nord“ deckt.

Da durch den von der Straßenmeisterei Kremsmünster geforderte Sichtschutzstreifen die Parzelle Nr. 98/43 KG Adlwang geschaffen wurde, deckt sich dies nicht mehr mit den Baufluchtlinien der Grundstücke Nr. 98/10 u. 98/11 KG Adlwang.

Um den Eigentümer der Parzellen 98/10 u. 98/11 trotzdem eine Bebauung entgegen des derzeit gültigen Bebauungsplanes zu ermöglichen ist von der Gemeinde Adlwang für die Grundstücke ein Neuplanungsgebiet zu erklären.

Gem. § 45 Oö. BauO. kann der Gemeinderat bestimmte Gebiete durch Verordnung zum Neuplanungsgebiet erklären, wenn ein Bebauungsplan geändert werden soll und dies im Interesse der Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung erforderlich ist.

Die Erklärung zum Neuplanungsgebiet hat die Wirkung, dass Bewilligungen für die Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken und Baubewilligungen nur ausnahmsweise erteilt werden dürfen, wenn nach der jeweils gegebenen Sachlage anzunehmen ist, dass die beantragte Bewilligung die Durchführung des künftigen Bebauungsplanes nicht erschwert.

Dem Gemeinderat wird daher vorgeschlagen, nachstehende Verordnung zu genehmigen.

V e r o r d n u n g

über die Erklärung zum Neuplanungsgebiet

Der Gemeinderat der Gemeinde Adlwang hat in seiner Sitzung vom 01.07.2021 die nachstehende Verordnung betreffend die Verhängung eines Neuplanungsgebietes beschlossen:

§ 1

Gemäß § 45 Abs. 1 O.ö. Bauordnung 1994, LGBl 66/1994 idF LGBl 70/1998, werden die Grundstücke Nr. 98/10 und 98/11 Katastralgemeinde Adlwang zum Neuplanungsgebiet erklärt.

§ 2

Die Grenzen des Neuplanungsgebietes sind aus dem angeschlossenen Entwurf, der einen Teil dieser Verordnung bildet, ersichtlich.

§ 3

Im Gebiet des Neuplanungsgebietes sind die im angeschlossenen Entwurf, Bebauungsplan Nr. 25 Änderung 1 „Wohngebiet Adlwang Nord“ vom 23.06.2021, dargestellten Änderungen beabsichtigt. Der Bebauungsplan-Entwurf liegt vom Tage der Kundmachung dieser

Verordnung an im Gemeindeamt Adlwang sowie in der Baurechtsverwaltung Kurbezirk Bad Hall während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf.

§ 4

Die Erklärung zum Neuplanungsgebiet hat die Wirkung, dass für das angeführte Gebiet Bauplatzbewilligungen (§ 5 O.ö. BauO), Bewilligungen für die Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken (§ 9 O.ö. BauO) und Baubewilligungen – ausgenommen Baubewilligungen für Bauvorhaben gem. § 24 (1) Z 4 O.ö. BauO – nur ausnahmsweise erteilt werden dürfen, wenn nach der jeweils gegebenen Sachlage anzunehmen ist, dass die beantragte Bewilligung die Durchführung des künftigen Bebauungsplanes nicht erschwert oder verhindert (§ 45 Abs 2 O.ö. BauO).

§ 5

Die gegenständliche Verordnung über die Erklärung zum Neuplanungsgebiet wird zwei Wochen nach ihrer Kundmachung rechtswirksam.

§ 6

Obige Verordnung über die Erklärung zum Neuplanungsgebiet tritt entsprechend dem Anlass, aus dem sie erlassen wurde, mit dem Rechtswirksamwerden des neuen Bebauungsplanes, spätestens jedoch nach zwei Jahren außer Kraft, wenn sie nicht verlängert wird.

Der Gemeinderat kann die Erklärung zum Neuplanungsgebiet durch Verordnung höchstens zweimal auf je ein weiteres Jahr verlängern.

Eine darüberhinausgehende Verlängerung auf höchstens zwei weitere Jahre kann durch Verordnung des Gemeinderates erfolgen, wenn sich die vorgesehene Erlassung oder Änderung des Bebauungsplanes ausschließlich deswegen verzögert, weil überörtliche Planungen berücksichtigt werden sollen. Eine solche Verordnung bedarf der Genehmigung der Landesregierung, die zu erteilen ist, wenn mit einer Fertigstellung und Berücksichtigung der überörtlichen Planung innerhalb der weiteren Verlängerungsfrist gerechnet werden kann. Auch im Fall einer Verlängerung tritt die Verordnung mit dem Rechtswirksamwerden des neuen Plans oder der Änderung des Plans außer Kraft.

Die Verordnung wird nach Beschluss an der Amtstafel kundgemacht und anschließend dem Amt der Oö. Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorgelegt.

Antrag:

Ing. Harald Winter stellt den Antrag für die Beschlussfassung der Verordnung über die Erlassung des Neuplanungsgebietes auf den Grundstücken 98/10 u. 98/11 KG Adlwang.

Beschluss:

Einstimmig wird der Antrag angenommen.

Punkt 17

BBP Nr. 25. Ä. Nr. 1 - Verfahrenseinleitung

Amtsvortrag zu Bebauungsplan Nr. 25 Ä. Nr. 1

Aufgrund des Teilungsausweises vom 01.10.2020 GZ: 5263/20 der GEODATA Oö. ZT GmbH. Wurde festgestellt, dass sich die Neuvermessung nicht mit dem Bebauungsplan Nr. 25 „Wohngebiet Adlwang Nord“ deckt.

Da durch den von der Straßenmeisterei Kremsmünster geforderte Sichtschutzstreifen die Parzelle Nr. 98/43 KG Adlwang geschaffen wurde, deckt sich dies nicht mehr mit den Baufluchtlinien der Grundstücke Nr. 98/10 u. 98/11 KG Adlwang. Der Bebauungsplan sollte daher zur Sicherung der ordnungsgemäßen Bebauung abgeändert werden.

Der Gemeinderat wird gebeten, die Einleitung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 zu beschließen.

Antrag:

Stefan Achathaler stellt den Antrag auf Verfahrenseinleitung der Änderung Nr. 1 des BBP Nr. 25.

Beschluss:

Einstimmig wird der Antrag angenommen.

Punkt 18 **Aufschließung Pogmair**

BGM Karl Mayr erläutert, dass nun die Kostenschätzungen des Ziviltechnikers Weichselbaumer vorliegen. Diese Kostenschätzungen beziehen sich auf zwei mögliche Bauvorhaben:

1. Am Waldrand 2021: In diesem Projekt beziehen sich die Baumaßnahmen und die Kosten nur auf die neu aufzuschließende Fläche. Hierbei werden Kosten von insgesamt 369.960€ veranschlagt.
2. Gesamtbereich Waldrandsiedlung: In diesem Projekt werden nicht nur die Baumaßnahmen für die neu aufzuschließende Fläche berücksichtigt, sondern auch die Altlasten, welche sich aufgrund der nicht wasserrechtlichen Bewilligung, enorm auf das Projekt auswirken. Der „alte“ Bereich müsste vermutlich mitbewilligt werden und dabei würden hohe zusätzliche Kosten entstehen. Hierbei wurden Kosten von insgesamt 512.560€ veranschlagt.

Somit würden sich Mehrkosten von 142.600€ ergeben.

Weiter bringt Richard Scheiblehner ein, dass es sinnvoller wäre, wenn der Dorfentwicklungsverein die Gründe kauft und als Rechtspersönlichkeit auftritt als die Gemeinde. Erstens hat die Gemeinde als Gebietskörperschaft weniger Schulden und somit wird das Risiko ausgelagert. Weiter spart sich die Gemeinde den gesamten internen Zeitaufwand. Durch die Umstellung auf VRV 2015 ist die Vermögensbewertung und Buchhaltung um einiges komplexer gestaltet worden. Bei einem Projekt der Baulandsicherung und deren Aufschließung wäre das ein gewaltiger Aufwand für die Buchhaltung.

Antrag:

Karl Mayr stellt den Antrag, dass die beiden Inhalte, einmal die Kosten bzw. die damit in Verbindung stehenden Baumaßnahmen und die Abwicklung des Kaufes einzeln beschlossen werden.

Beschluss:

Einstimmig wird der Antrag angenommen.

Antrag: (a)

Stefan Achathaler stellt den Antrag, dass der Dorfentwicklungsverein der Gemeinde Adlwang die Rechtspersönlichkeit hinter der Abwicklung des Grundkaufs und der Veräußerung sein soll. Die Vergabe der Grundstücke und die nach dem Kauf weiter bestehende Entscheidungsfindung über das Eigentum sollen der Gemeinde Adlwang bzw. dessen Gemeinderat überlassen sein.

Beschluss: (a)

Einstimmig wird der Antrag angenommen.

Antrag: (b)

Franz Wegerer stellt den Antrag, dass die Variante „Am Waldrand 2021“ aufgrund der geringeren Kosten angestrebt werden soll. Sollte diese Variante rechtlich nicht möglich sein, soll Variante 2 durchgeführt werden.

Beschluss: (b)

Stimmhaltungen: 3 (MMag. Erika Bohn, Silvia Zeilinger, Stefan Achathaler)

Gegenstimmen: 1 (Dietmar Bohn)

Fürstimmen: 15

Punkt 19
Mittelfreigabe WDS

AL Richard Scheiblehner erläutert, dass die Firma WDS nun mit der Aufschließung der Marienstraße fertig ist. Dabei wurde die 2. TR vom 23.06.2021 übermittelt. Diese bezieht sich auf eine Gesamtsumme von 230.603,59€ Brutto. Die Rechnung wurde geprüft und die Schächte wurden bereits vom Wasserverband abgenommen.

Antrag:

BGM Karl Mayr stellt den Antrag auf Mittelfreigabe lt. Vortrag.

Beschluss:

Einstimmig wird der Antrag angenommen.

Punkt 20
Aufnahme öffentliches Gut - Wenzl

AL Richard Scheiblehner erläutert, dass für die Aufschließung der Liegenschaft „Gewerbestraße 7“ die zu errichtende Straße nun in das öffentliche Gut übergeben werden soll. Es handelt sich dabei um ein Flächenausmaß von 1.310m². Diesbezüglich soll folgende Verordnung Erlassen werden:

Verordnung
über die Aufnahme von öffentlichem Gut

Der Gemeinderat der Gemeinde Adlwang hat in der Gemeinderatssitzung am 01. Juli 2021 gemäß § 11 (3) O.ö. Straßengesetz 1991, LGBI 84/1991 idF 131/1997, iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 (1) der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBI 91/1990, beschlossen:

§ 1

Die Straße mit dem Grundstück 870/2 KG 49001 bzw. dessen beiden Teilflächen 1 u. 2 lt. Vermessungsurkunde vom 15.04.2021 im Gesamtausmaß von 1310m², werden in das öffentliche Gut übernommen. Die Straße soll die Bezeichnung „Gewerbestraße“ erhalten.

§ 2

Die genaue Lage der aufgelassenen Straße ist aus dem Lageplan im Maßstab 1:500 ersichtlich, der beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) 1 O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBI 91/1990, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister:

Karl Mayr

Antrag:

BGM Karl Mayr stellt den Antrag auf Aufnahme des öffentlichen Gutes lt. Vortrag.

Beschluss:

Einstimmig wird der Antrag angenommen.

Punkt 21
Allfälliges

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 06. Mai 2021 wurden keine Einwendungen erhoben und gilt diese als genehmigt.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um Uhr.

Vorsitzender:

Bgm. Karl Mayr eh.

Schriftführung:

Richard Scheiblehner eh.

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift Nr. 3/2020 in der Sitzung vom 01. Juli 2021 keine Einwendungen erhoben wurden.

Adlwang, am 01. Juli 2021

Der Vorsitzende:

Bgm. Karl Mayr